



Reglement zu Weiterbildungen für Mitarbeitende der Universität Zürich (Weiterbildungsreglement, WBR)

(vom 29. Oktober 2024)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998¹, beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten von Weiterbildungen der Mitarbeitenden der Universität Zürich.

§ 2 Zweck

Die Universität Zürich unterstützt die fachliche und persönliche Weiterbildung und Entwicklung ihrer Mitarbeitenden. Ziel ist es, im Sinne der Förderung des lebenslangen Lernens vorhandenes Wissen und Fähigkeiten zu erweitern und an neue Anforderungen anzupassen.

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Universität Zürich, mit Ausnahme von Professor*innen und externen Lehrpersonen.

§ 4 Unterstützte Weiterbildungsformen

Die Universität Zürich unterstützt insbesondere folgende Weiterbildungsformen:

- a. Weiterbildungsprogramme an Hochschulen, Nachdiplomstudien, Kurse zur Vorbereitung auf Berufs- und höhere Fachprüfungen, IT- und Sprachdiplome;
- b. Fachtagungen, -seminare und -kongresse;
- c. gesetzlich oder berufsbezogen vorgeschriebene Weiterbildungen;
- d. weitere Weiterbildungsformen nach Absprache zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten.

§ 5 Interne und externe Weiterbildungen

¹ Als interne Weiterbildungen gelten Weiterbildungen der Universität Zürich für ihre Mitarbeitenden sowie die Angebote der kantonalen Verwaltung.

² Als externe Weiterbildungen gelten alle übrigen Weiterbildungen.

¹ LS 415.11.



§ 6 Verantwortlichkeiten

¹ Die Mitarbeitenden der Universität Zürich sind zusammen mit den Vorgesetzten für den Aufbau und Erhalt der zu ihren Aufgaben gehörenden fachlichen und persönlichen Kompetenzen verantwortlich. Sie müssen über die notwendigen Fähigkeiten und den Willen zum Absolvieren der Weiterbildung und zur Erreichung der Lernziele verfügen sowie grundsätzlich bereit sein, Lernleistungen auch ausserhalb der Arbeitszeit zu erbringen.

² Mitarbeitende können Weiterbildungen vorschlagen, aber auch dazu verpflichtet werden.

³ Die Vorgesetzten unterstützen ihre Mitarbeitenden beim Erwerb und der Weiterentwicklung ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen.

⁴ Die Vorgesetzten und die Leitungen der Organisationseinheiten achten auf eine angemessene Verteilung der Weiterbildungen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs.

⁵ Im Rahmen des jährlichen Budgetierungsprozesses stellen die Organisationseinheiten sicher, dass Mittel für geplante Weiterbildungen budgetiert werden.

⁶ Mitarbeitende, Vorgesetzte und Organisationseinheiten gehen mit der Investition in Weiterbildungen aus Mitteln der Universität Zürich sorgfältig und wirtschaftlich um.

2. Abschnitt: Finanzielle Unterstützung

A. Allgemein

§ 7 Finanzierung

¹ Die Organisationseinheit, welcher der*die Mitarbeitende angehört, ermöglicht und finanziert die Weiterbildung gemäss den in § 9 definierten Interessesgraden (Umfang).

² Die Mitarbeitenden prüfen vorab, ob Ansprüche an Dritte bzgl. Subventionierung von Weiterbildungen bestehen, und machen diese bei den Dritten geltend. Dies gilt insbesondere für Kurse, die auf eidgenössische Berufsprüfungen sowie eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten.²

³ Die Kosten für interne und externe Weiterbildungen von Drittmittel- oder Nationalfonds-Mitarbeitenden werden primär der entsprechenden Drittmittel- oder Nationalfondskostenstelle belastet.

B. Kostenbeteiligung

§ 8 Voraussetzung der Kostenbeteiligung

¹ Die Universität Zürich beteiligt sich an den Weiterbildungskosten und/oder der Arbeitszeit, wenn die Weiterbildung für die jetzigen oder zukünftigen Aufgaben der Mitarbeitenden erforderlich oder sinnvoll ist.

² Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Kostenbeteiligung der Universität Zürich an einer Weiterbildung besteht nicht.

§ 9 Umfang

¹ Der Umfang der Beteiligung an den Weiterbildungskosten gemäss § 10 und/oder anrechenbarer Arbeitszeit gemäss § 11 ist abhängig vom dienstlichen Interessesgrad:

² Vgl. www.sbfi.admin.ch und www.berufsbildungplus.ch.



- a. Weiterbildungen nach Interessegrad 1 sind dienstlich notwendig. Ohne die zu erwerbenden Kenntnisse können neu übertragene Aufgaben oder veränderte Anforderungen an die Stelle in wesentlichen Teilen nicht oder nicht in geforderter Qualität erfüllt werden.
- b. Weiterbildungen nach Interessegrad 2 sind dienstlich sehr erwünscht. Mit der geplanten Weiterbildung werden Kompetenzen erworben, die den Mitarbeitenden in der jetzigen oder zukünftigen Funktion eine wesentliche Qualitäts- und/oder Effizienzsteigerung ermöglichen.
- c. Weiterbildungen nach Interessegrad 3 sind dienstlich erwünscht. Die zukünftige Funktion und das Arbeitsgebiet sind heute noch nicht definiert. Mit der geplanten Weiterbildung sollen Fachkenntnisse vertieft und/oder Kompetenzen erworben werden, die auf einen möglichen neuen und/oder erweiterten Aufgabenbereich vorbereiten und gleichzeitig der beruflichen oder persönlichen Weiterentwicklung dienen.
- d. Weiterbildungen nach Interessegrad 4 sind dienstlich nicht notwendig, jedoch von erkennbarem Nutzen für die Universität Zürich. Die neu zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen tragen zur Verbesserung der arbeitsplatzbezogenen Gesamtsituation bei (z. B. bezüglich interdisziplinären Wissens, Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit, Zufriedenheit am Arbeitsplatz) und kommen damit auch der Universität Zürich zugute.
- e. Weiterbildungen nach Interessegrad 5 haben keinen Bezug zum Aufgabenbereich und keinen ersichtlichen Nutzen für die Universität Zürich. Die Weiterbildung hat keinen Bezug zum Aufgabenbereich und liegt vollumfänglich im privaten Interesse der Mitarbeitenden. In diesem Fall ist keine Unterstützung durch die Universität Zürich vorgesehen.

² Die Universität Zürich übernimmt nach Bestimmung des Interessegrads folgende Weiterbildungskosten gemäss § 10 und/oder rechnet folgende Zeit als Arbeitszeit gemäss § 11 an:

- a. 100 Prozent für Weiterbildungen nach Interessegrad 1;
- b. 75 Prozent für Weiterbildungen nach Interessegrad 2;
- c. 50 Prozent für Weiterbildungen nach Interessegrad 3;
- d. 25 Prozent für Weiterbildungen nach Interessegrad 4;
- e. 0 Prozent für Weiterbildungen nach Interessegrad 5.

§ 10 Weiterbildungskosten

Die Weiterbildungskosten setzen sich zusammen aus:

- a. Kurskosten inkl. Lehrmittel, Aufnahmegebühren, obligatorische Studienreisen, etc.;
- b. Prüfungsgebühren des ersten Prüfungsversuchs.

§ 11 Anrechenbare Arbeitszeit

¹ Die von der Universität Zürich angerechnete Arbeitszeit für den Besuch der Weiterbildung berechnet sich pro rata gemäss Beschäftigungsgrad der Mitarbeitenden. Der geschätzte Zeitaufwand wird in der Weiterbildungsvereinbarung festgelegt.

² Zusätzlich anrechenbar ist, nach vorheriger Absprache mit den Vorgesetzten, Arbeitszeit für weitere, dringende Arbeit vor und nach der Weiterbildung.

³ Der effektive Zeitaufwand wird im Zeiterfassungssystem nachvollziehbar und separat als «Weiterbildung» erfasst. Mitarbeitende, die ihre Arbeitszeit nicht dokumentieren müssen, weisen die für die Weiterbildung aufzuwendende Arbeitszeit in ihrer Weiterbildungsvereinbarung aus.



§ 12 Kombination der Übernahme von Weiterbildungskosten und/oder anrechenbarer Arbeitszeit

Eine Übernahme gemäss in § 9 definierten Interesseggraden (Umfang) von Weiterbildungskosten gemäss § 10 und/oder Arbeitszeit gemäss § 11 ist möglich.

§ 13 Spesen

Für notwendige Kostenauslagen, welche durch die Weiterbildung verursacht werden, gilt das jeweils aktuelle Spesenreglement der Universität Zürich.

3. Abschnitt: Verfahren

§ 14 Besprechung und Festlegung der Weiterbildung

Vorgesetzte und Mitarbeitende besprechen im Rahmen der regelmässigen Beurteilungs- und Förderungsgespräche gemeinsam den Entwicklungsbedarf und passende Weiterbildungen für die Mitarbeitenden. Zusätzlich können nach Bedarf Weiterbildungen spontan entschieden werden sowie seitens der Vorgesetzten angeordnet werden.

§ 15 Genehmigung durch Vorgesetzte

Die Mitarbeitenden können nur nach vorheriger Genehmigung der Vorgesetzten Weiterbildungen während der Arbeitszeit absolvieren.

§ 16 Weiterbildungsvereinbarung

¹ Kostenpflichtige Weiterbildungen mit Weiterbildungskosten gemäss § 10 ab CHF 5 000 und mehr als drei Arbeitstagen sind mittels Vereinbarung mit folgendem Mindestinhalt zu vereinbaren:

- a. Bezeichnung und Details zur Weiterbildung;
- b. Name der Weiterbildungsinstitution;
- c. Lernziele;
- d. Weiterbildungskosten gemäss § 10;
- e. geschätzter Zeitaufwand gemäss § 11 Abs. 1;
- f. Umfang der Beteiligung an Weiterbildungskosten und/oder anrechenbarer Arbeitszeit gemäss § 9;
- g. Rückzahlungspflicht gemäss §§ 23 bis 27.

²Für Weiterbildungskosten gemäss § 10 bis zu CHF 5 000 und weniger als drei Arbeitstagen genügt eine dokumentierte Vereinbarung zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten, welche den Umfang der Beteiligung an den Weiterbildungskosten gemäss § 10 und/oder anrechenbarer Arbeitszeit gemäss §11 regelt.

§ 17 Verfügung

¹ Verfügt werden externe Weiterbildungen mit Weiterbildungskosten über CHF 5 000 oder mehr als fünf Arbeitstagen pro Jahr.

² Alle übrigen Weiterbildungen werden nicht verfügt.

³ Die Vereinbarung gemäss § 16 Abs. 1 bildet Bestandteil der Verfügung.



§ 18 Anmeldung

Die Mitarbeitenden melden sich nach Genehmigung der Weiterbildung durch die Vorgesetzten gemäss den Anmeldevorschriften der Weiterbildungsinstitution für die Weiterbildung direkt selbst an.

§ 19 Zahlung Kurskosten

¹ Übernimmt die Universität Zürich die Weiterbildungskosten gemäss § 10 vollumfänglich, wird die Rechnung direkt von der Universität Zürich beglichen.

² Übernimmt die Universität Zürich die Weiterbildungskosten anteilmässig, verlangen die Mitarbeitenden zwei Rechnungen der Weiterbildungsinstitution, eine mit den anteilmässig übernommenen Kosten der Universität Zürich und eine mit dem Betrag, der von den Mitarbeitenden selbst zu tragen ist.

§ 20 Ausstellung Zertifikate für interne Weiterbildungen

Zertifikate für mit Zertifikaten belegte interne Weiterbildungen der Universität Zürich werden nur bei vollständiger Teilnahme und aktiver Beteiligung der Mitarbeitenden (Erfüllung aller im Rahmen der Weiterbildung gestellten Aufgaben inkl. Vor- und Nachbereitung) ausgestellt.

§ 21 Dokumentation

¹ Nach absolvierter Weiterbildung müssen die Mitarbeitenden Kopien der erhaltenen Zertifikate bei der Abteilung Personal einreichen.

² Die absolvierte Weiterbildung wird im Personaldossier der Mitarbeitenden vermerkt. Es werden folgende Unterlagen abgelegt:

- a. Kopie der Kursbestätigung, des Zertifikats oder Diploms;
- b. Weiterbildungsvereinbarung gemäss § 16 Abs. 1;
- c. Verfügung gemäss § 17.

§ 22 Lerntransfer

Die Vorgesetzten unterstützen ihre Mitarbeitenden während und nach der Weiterbildung bei der Anwendung des Gelernten und fördern die Sicherung und Verbreitung des neuen Wissens innerhalb des Teams.

4. Abschnitt: Rückzahlungspflicht

§ 23 Absenzen während interner Weiterbildungen

¹ Für entschuldigte und unentschuldigte Absenzen bei internen Weiterbildungen werden weder Kostenreduktionen noch Rückvergütungen vorgenommen. Eine Anmeldung sollte nur erfolgen, wenn die Gewissheit besteht, die Veranstaltung vollständig besuchen zu können. Es besteht kein Anrecht, verpasste Kurs- oder Programmtage nachholen zu können.

² Alle Absenzen über drei Stunden sind von den Mitarbeitenden den Vorgesetzten und den Weiterbildungsveranstaltern vorab mitzuteilen.



§ 24 Abbruch der Weiterbildung während der Weiterbildung

¹ Wird die Weiterbildung aus Gründen, die bei den Mitarbeitenden liegen, vorzeitig abgebrochen, müssen die gesamten, bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen und von der Universität Zürich finanzierten Weiterbildungskosten gemäss § 10 zurückerstattet werden. Ausgenommen sind angeordnete Weiterbildungen.

² Als Abbruch gilt auch die durch die Mitarbeitenden verschuldete Nichtteilnahme an einer Prüfung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wären.

³ Bei Nichtbestehen der Prüfung ist diese am nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb eines Jahres, zu wiederholen, sonst gilt es als Abbruch. Zusätzliche Weiterbildungskosten gemäss § 10 tragen die Mitarbeitenden und es wird keine weitere Arbeitszeit angerechnet. Wird die Prüfung aus Gründen, die bei den Mitarbeitenden liegen, nicht wiederholt, oder die Repetitionsprüfung nicht bestanden, müssen 50 Prozent der durch die Universität Zürich finanzierten Weiterbildungskosten gemäss § 10 zurückerstattet werden.

⁴ Erfolgt der Abbruch unverschuldet, aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen oder auf Wunsch der Arbeitgeberin, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

§ 25 Stellenwechsel innerhalb der Universität Zürich

Bei einem Stellenwechsel innerhalb der Universität Zürich wird der Rückforderungsvorbehalt grundsätzlich auf die neue Organisationseinheit übertragen. Über eine abweichende Regelung einigen sich die bisherige und die neue Organisationseinheit einvernehmlich im Rahmen des Übertritts und halten diese fest.

§ 26 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

¹ Beenden die Mitarbeitenden während der Weiterbildung das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die bei ihnen liegen, sind die gesamten, bis zum Beendigungszeitpunkt aufgelaufenen und von der Universität Zürich finanzierten Weiterbildungskosten gemäss § 10 zurückzuerstatten. Ausgenommen sind angeordnete Weiterbildungen.

² Beenden die Mitarbeitenden nach Abschluss der Weiterbildung das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die bei ihnen liegen, sind die Weiterbildungskosten gemäss § 10 wie folgt zurückzuzahlen:

- a. bei von der Universität Zürich übernommenen Weiterbildungskosten gemäss § 10 bis maximal CHF 15 000 dauert die Rückzahlungspflicht zwei Jahre seit Abschluss der Weiterbildung;
- b. bei von der Universität Zürich übernommenen Weiterbildungskosten gemäss § 10 über CHF 15 000 dauert die Rückzahlungspflicht vier Jahre seit Abschluss der Weiterbildung.

³ Als Abschluss der Weiterbildung gilt das Ende desjenigen Monats, in welchem der letzte Ausbildungsnachweis, wie z. B. die Abschlussprüfung oder Annahme der Abschlussarbeit, ausgestellt wurde.

⁴ Massgebender Zeitpunkt für die Rückforderung ist der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses.

⁵ Die Abstufung der Rückerstattungshöhe erfolgt pro rata temporis, das heisst der Rückzahlungsbetrag reduziert sich pro Monat anteilmässig.

⁶ Wird während oder nach Abschluss der Weiterbildung ein unbezahlter Urlaub bezogen, der länger als zwei Monate dauert, verlängert sich die Rückzahlungspflicht um die Dauer des Urlaubs.

§ 27 Rückzahlung

¹ Die Rückzahlungspflicht wird in der Weiterbildungsvereinbarung gemäss § 16 Abs. 1 festgehalten.

² Die zurückzuzahlenden Kosten werden mit separater Verfügung, in der Regel mit der Austrittsverfügung, festgelegt.



³ Die Verrechnung der Kosten erfolgt spätestens mit der letzten Lohnzahlung unter Beachtung des schuldrechtlichen Existenzminimums.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement betreffend die Kostenübernahme und Rückerstattungspflicht von Aus- und Weiterbildungen für Angestellte der Universität Zürich vom 20. September 2007 wird aufgehoben.

§ 29 Übergangsbestimmung

¹ Für noch laufende Weiterbildungen nach Inkrafttreten gelten die bisherigen Bestimmungen.

² Für Rückforderungen gemäss bisherigem Recht gelten die Rückforderungsbedingungen gemäss bisherigem Recht.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.